



Stadtrecht			
Hauptsatzung			
Stadtverordneten- beschluss: 26.01.2015	Ausfertigung: 29.01.2015	Veröffentlichung: 03.02.2015	Inkrafttreten: 18.02.2015
<u>1. Änderung</u> § 1 Abs. 1 22.05.2018	23.05.2018	24.05.2018	25.05.2018
<u>2. Änderung</u> § 2 17.02.2020	18.02.2020	19.02.2020	20.02.2020
<u>3. Änderung</u> §§ 3, 4 Abs. 3, 5 17.02.2020	18.02.2020	19.02.2020	20.02.2020

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau vom 26.01.2015 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Hanau in der ab 16.06.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau vom 26.01.2015, neu amtlich bekannt gemacht:

§ 1

Präsidium der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in, zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen und vier Beisitzern/Beisitzerinnen besteht.
Die vier Beisitzer/Beisitzerinnen können sich im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin vertreten lassen.
- (2) Bleibt wegen Anwendung des Verhältniswahlrechts eine in der Stadtverordnetenversammlung vertretene Fraktion ohne Sitz im Präsidium, so gehört ihr Vorsitzender/ ihre Vorsitzende dem Präsidium zusätzlich als Beisitzer an.
- (3) Die Beisitzer/Beisitzerinnen und die stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/innen sind gleichzeitig die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2

Anzahl der Stadtverordneten

Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 59 festgelegt.

§ 3

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, dem/der Bürgermeister/in, einem hauptamtlichen und acht ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.

§ 4

Ortsbeiräte

- (1) Das Stadtgebiet Hanau wird in acht Ortsbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der Ortsbezirke ergibt sich aus dem Lageplan, siehe Anlage, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für jeden Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gebildet.
- (3) Die Bezeichnung der Ortsbezirke und die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte werden wie folgt festgesetzt:

Ortsbezirk 1 Großauheim/Wolfgang	19
Ortsbezirk 2 Steinheim	15
Ortsbezirk 3 Klein-Auheim	9
Ortsbezirk 4 Mittelbuchen	9
Ortsbezirk 5 Innenstadt	19
Ortsbezirk 6 Kesselstadt	15
Ortsbezirk 7 Nordwest	13
Ortsbezirk 8 Lamboy/Tümpelgarten	13

§ 5

Ausländerbeirat

Als besondere Form der Mitwirkung ausländischer Einwohner/innen wird ein Ausländerbeirat mit 15 Mitgliedern gebildet. Bei der Ausländerbeiratswahl ist die Briefwahl möglich.

§ 6

Stadtwappen und Stadtfarben

Die Stadtfarben sind Rot-Gelb. Das Stadtwappen besteht aus einem gespaltenen Schild, rechtes Feld (heraldisch): goldener Löwe auf schwarzem Grund, linkes Feld: drei rote Sparren auf goldenem Grund. Bekrönung: silberner Helm mit goldener Krone, darauf wachsender weißer Schwan mit rotem Schnabel.

§ 7

Amtskette

Bei feierlichen Anlässen kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin die goldene Amtskette der Stadt Hanau tragen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hanau erfolgen vorbehaltlich des Abs. 2 und – soweit gesetzlich keine andere Bekanntmachungsart vorgeschrieben bzw. ausdrücklich zugelassen ist – durch Abdruck ihres vollen Wortlautes einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungsvermerke der Aufsichtsbehörde im „Hanauer Anzeiger“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag der entsprechenden Nummer des „Hanauer Anzeiger“.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörenden Texte, Begründungen oder Erläuterungen werden, vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung, durch öffentliche Auslegung bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, auf die Dauer von sieben Tagen während der Dienstzeit in der Auslegungsstelle der Stadt Hanau beim Stadtplanungsamt, Hanau, Technisches Rathaus, Hessen-Homburg-Platz 7. Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs.1 öffentlich bekannt zu machen, soweit nicht eine Rechtsvorschrift besondere Bestimmungen enthält.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 2 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (5) Soweit gesetzlich eine andere Form der Bekanntmachung vorgeschrieben bzw. zugelassen ist, erfolgt die Bekanntmachung in dieser Form. Genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang, so ist, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, der volle Wortlaut des zu veröffentlichenden Textes mindestens zwei Wochen lang an der Bekanntmachungstafel am Rathausgebäude, Am Markt 14 – 18, Rathausinnenhof, auszuhängen.
- (6) Die Bestimmungen über die öffentlichen Bekanntmachungen gelten entsprechend für die von der Stadt verwalteten örtlichen Stiftungen.

§ 9

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Hanau wird ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

